

Gemeinde St. Gangloff

Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Rosa-Luxemburg-Straße II“

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat am 01.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wohnbebauung „Rosa-Luxemburg-Straße II“ auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die vorstehende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18.05.2021 genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke :

Gemarkung : St. Gangloff

Flur: 1

Flurstücke: 54/12, 54/9 und 54/11 teilweise.

Auf dem Flurstück 53 (Flur 2) in der Gemarkung Rothenbach der Gemeinde Lindenkreuz wird eine externe Kompensationsmaßnahme umgesetzt.

Die Satzung zum Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist die Fassung -Planzeichnung des Bebauungsplanes- vom 01. Februar 2021.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht, der Biotoptypenkarte und dem Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme dazu ab diesem Tag in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag : 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, unter der Internetadresse www.vg-hermsdorf.de abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt: St.Gangloff, den 19.07.2021

Wiedenhöft
Bürgermeister

Dienstsiegel

